

Ralph Boes

Berlin, den 23.02.2017

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Sozialgericht Berlin
- 175. Kammer, Frau Dr. H -
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 175 AS 14857/15

- 1.) Stellungnahme zur Anhörung am 21.02.2017 - und
- 2.) Antrag zur Berichtigung des Protokolls

Sehr geehrte Frau Dr. H ,

1.) Stellungnahme zur Anhörung

Ich habe mir das von Ihnen bezogene Urteil angeschaut – es trifft auf meinen Fall nicht zu!

In [B 14 AS 30/15 R](#) waren 10 Bewerbungen pro Monat gefordert, aber *keinerlei Kostenübernahme* von Seiten des Jobcenters angeboten worden.

Der betroffene Hartz IV Empfänger wurde dann wegen ausbleibender Bewerbungsnachweise sanktioniert, *obwohl* er darauf verwies, dass er keinen Computer besitzt, für Recherche und Bewerbungsarbeit ins Internet-Café hätte gehen und hierfür "erstmal" Geld für die Fahrkarte und das Internet hätte haben müssen.

Er hat *berechtigt* darauf verwiesen, dass man von ihm keine Leistung verlangen kann, ohne ihm die notwendigen Mittel zur Erfüllung der Leistung zur Verfügung zu stellen.

Die Auflösung der EGV ist hier *in der Sache* begründet.

In meinem Fall ist das anders:

Bei mir *ist* eine Kostenzusage über 260 Euro gemacht.

Die 260 Euro sind zwar formaliter erst einmal "für ein Jahr" ausgesprochen, dies aber in einer EGV, die nur für ein halbes Jahr gilt.

Ich hätte also das Recht gehabt, das Geld auch in einem halben Jahr schon zu verbrauchen.

Bei der Verhandlung einer neuen EGV hätte ich dann darauf hinweisen können, dass kein Geld für weitere Bewerbungen da ist und dabei auf den Fall des Bundessozialgerichtes verweisen können.

Man hätte dann sicher die EGV mit einer neuen Geldzusage ausgestattet, um ihre Gültigkeit nicht von vorneherein in Frage zu stellen.

Unabhängig davon besitze ich – auch das ist anders als der Fall des BSG – uneingeschränkten Internetzugang und würde, *wenn ich nicht schon vollbeschäftigt wäre (!)*

(die Fakten dazu entnehmen Sie bitte meinem vielfältigen Briefwechsel mit dem Jobcenter über diesen Punkt)

Bewerbungen vollständig *über das Internet* laufen lassen.

Dies sogar mit der Erstellung einer eigenen Bewerbungs-Webseite mit Bildern, Zeugnissen, Filmen, auf die ich dann nur verlinken müsste.

Eine Internetseite kostet bei meinem Provider zwischen 6 und 12 Euro *im Jahr*. Die Kosten für 10 Emails im Monat sind für mich wegen Geringfügigkeit nicht abzuschätzen. Selbst bei 1000 Emails pro Monat wären sie so gut wie nicht vorhanden. D.h., ich hätte selbst diese Kosten weder nachweisen noch einfordern können.

Da mir laut EGV nur *nachgewiesene* Bewerbungskosten erstattet werden, hätte ich die stolze Summe von 260 Euro *selbst für ein Jahr niemals* erreichen können.

D.h.:

Die Löschung der EGV aus den von Ihnen genannten Gründen wäre ein Willkürakt ohne Gleichen. Und wäre nichts anderes, als dass die Fragen, die durch mich und meinen Fall gestellt sind, gewissermaßen gewaltsam unter den Teppich gekehrt werden sollen.

Die *Nichtigkeit der Gründe*, die die Sanktionen jetzt auflösen sollen, stehen in keinem Verhältnis zur *vernichtenden Wirkung*, die die Eingliederungsvereinbarung ausgelöst hat – und in keinem Verhältnis zur *Bedeutung der Fragen*, die durch meine Klagen inhaltlich anstehen.

Aus diesem Grund lehne ich die Auflösung der EGV ab.

2.) Antrag zur Berichtigung des Protokolls

Mit dem Blick auf das Protokoll fordere ich Sie auf,

- a) zu ergänzen,
dass ich die Rechtsauffassung der Richterin und das Anerkenntnis des Beklagtenvertreters abgelehnt habe.
- b) dass ich mündliche Verhandlung beantragt habe und sie mir von der Richterin zugesagt worden ist.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

P.s.:

Die Sache hat auch eine *politische* Dimension:

Wie sollen Bildzeitung und Focus dem Volk erklären, dass ein so renitenter Schmarotzer und notorischer Arbeitsverweigerer wie dieser Herr Boes

s. etwa: <https://goo.gl/n4aHeO>

aus nichtigen Gründen sämtliche Sanktionen erlassen bekommt?

Und was wirft das für ein Licht auf die Arbeit der Behörden?

Haben Sie *DARAN* schon gedacht?

Nochmals mit freundlichem Gruß,

